

Lfd. Nr.	Seite Beschluss	Abstimmungs- ergebnis
1008/18	<p><b>Kindergarten Welbhausen; - Grundsatzbeschluss zur Errichtung einer Blitzschutzanlage</b></p> <hr/> <p>Mit Beschluss Nr. 286/09 wurde die energetische Sanierung des Kindergartens beschlossen und in den Jahren 2009 und 2010 durchgeführt. Auf eine Blitzschutzanlage wurde wohl verzichtet, weil in der unmittelbaren Umgebung die Kirche steht und diese den Kindergarten deutlich überragt. Der Schutz vor Blitzen, meist ein notwendiges Übel in der Architekturplanung, ist vom Gesetzgeber nicht gefordert.</p> <p>Blitzschutzsysteme für Gebäude werden errichtet, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>❖ die Landesbauordnung dies vorschreibt,</li> <li>❖ in der Baugenehmigung die Errichtung gefordert wird,</li> <li>❖ die Gebäudeversicherung dies vorschreibt,</li> <li>❖ der Kunde dies wünscht.</li> </ul> <p>In der Bayerischen Bauordnung Art. 44 „Blitzschutzanlagen“ steht folgendes geschrieben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>❖ Bauliche Anlagen, bei denen nach Lage, Bauart oder Nutzung Blitzschlag leicht eintreten oder zu schweren Folgen führen kann, sind mit dauernd wirksamen Blitzschutzanlagen zu versehen.</li> </ul> <p><b>Kommentar zu Art. 44</b>  <b>1 Allgemeines</b>  Bauliche Anlagen, bei denen ein Blitzschlag leicht eintreten oder zu schweren Folgen führen kann, sind mit dauerwirksamen Blitzschutzanlagen zu versehen. Zu besonders gefährdeten baulichen Anlagen gehören z. B. hohe Kamine, Hochhäuser, Versammlungsstätten, aber auch einzeln stehende oder größere landwirtschaftliche Anwesen, explosions- oder feuergefährdete Betriebsstätten, Gebäude mit leicht entzündlichem Inhalt, sowie Kindergärten, da bei ihnen auf Grund der Nutzung ein Blitzschlag zu schweren Folgen führen kann.</p> <p><b>2 Weitere Vorschriften</b>  Technische Regeln sind in DIN EN 62 305, als VDE Vorschrift 0185 enthalten. Die Errichtung von Blitzschutzanlagen ist als sonstige Anlage der technischen Gebäudeausrüstung nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2b verfahrensfrei.</p> <p>Wenn Blitzschutzanlagen gefordert sind, müssen diese auch funktionstüchtig sein. Daher ist nicht nur die Errichtung, sondern auch eine regelmäßige Überprüfung verpflichtend.</p> <p>Im Rahmen der Blitzschutzprüfung kirchlicher Gebäude wurde am 08.11.2017 auch der Kindergarten auf Kosten der Pfarrei Welbhausen mitbegangen. Da das Gebäude ja der Stadt gehört und die Kirche Träger und nicht Eigentümer ist, war diese Begehung zwar nicht richtig zugeordnet, erbrachte aber ein verhältnismäßig kostenaufwendiges Ergebnis. Sowohl der Backsteinbau, als auch das aktuelle KiGa-Gebäude haben kein Blitzschutzsystem. Der Prüfer stellt fest, dass das <u>gesamte</u> Gebäude mit einer Äußeren und Inneren Blitzschutzanlage auszustatten ist.</p>	

Lfd. Nr.	Seite Beschluss	Abstimmungs- ergebnis
	<p>Die Normung spricht von Blitzschutzsystemen, um deutlich zu machen, dass nur ein aufeinander abgestimmtes System von Äußerem Blitzschutz, Innerem Blitzschutz und Überspannungsschutz den Schutz und die Sicherheit bieten, die heutzutage von einer sicherheitstechnischen Anlage zum Schutz des Gebäudes, der Personen und sogar von empfindlichen Geräten im Gebäude erwartet werden.</p> <p>Die Kosten für die oben erwähnten Maßnahmen sind auf etwa € 9.000,00 bis 10.000,00 zu beziffern.</p> <p><b>Entscheidung des Verwaltungsausschusses in der Sitzung am 12. Februar 2018:</b></p> <hr/> <p>Nach kurzer Aussprache beschließt der Verwaltungsausschuss, auf Antrag des Vorsitzenden, den Kindergarten Welbhausen mit einer Blitzschutzanlage auszustatten.</p> <p>Dieser Beschluss dient dem Stadtrat in seiner Sitzung am <b>22. Febr. 2018</b> zur Kenntnis.</p>	<p><b>8 : 0</b></p>